

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 27

02. August 2017

Nummer 24

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. **Landkreis Stendal**
Entscheidung über den Erörterungstermin zum Antrag der Windpark Osterburg II GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 3 Windkraftanlagen in den Gemarkungen Erxleben und Osterburg. 124
2. **Regionale Planungsgemeinschaft Altmark**
Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark für das Haushaltsjahr 2017 124
3. **Hansestadt Stendal**
Ergänzendes Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den geplanten Neubau der 380-kV Leitung UW Stendal / West bis Wolmirstedt im Landkreis Stendal, in den Gemarkungen Insel, Groß Schwarzlosen, Lüderitz, Stegelitz, Schernebeck, Mahlpfuhl, Uchtdorf sowie im Landkreis Börde, in den Gemarkungen Burgstall, Sandbeiendorf, Cröchern, Colbitz, Mose und Farsleben 125
Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Stendal: Aufforderung zur Sicherung von Grabmalen auf dem kommunalen Friedhof in Stendal . 126
4. **Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte**
Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.1 BauGB für die Aufstellung des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Wohngebiet Lüderitz „Am Wasserwerk“ in der Ortschaft Lüderitz . . 126
Ergänzendes Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den geplanten Neubau der 380-kV Leitung UW Stendal / West bis Wolmirstedt im Landkreis Stendal, in den Gemarkungen Insel, Groß Schwarzlosen, Lüderitz, Stegelitz, Schernebeck, Mahlpfuhl, Uchtdorf sowie im Landkreis Börde, in den Gemarkungen Burgstall, Sandbeiendorf, Cröchern, Colbitz, Mose und Farsleben 126
5. **Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte**
Öffentliche Bekanntmachung über die vorläufige Anordnung nach § 88 Abs. 3 i.V.m. § 36 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) im Flurbereinigungsverfahren „Flurbereinigung Dolle BAB A14“ im Landkreis Börde zum 01.10.2017 128

Landkreis Stendal
Der Landrat

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Die Windpark Osterburg II GmbH & Co. KG, Südwall 3, 39576 Hansestadt Stendal beantragte beim Landkreis Stendal gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von

**3 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Vestas V 136
(Gesamthöhe 217 m; Nabenhöhe 149 m;
Rotordurchmesser 136 m; Nennleistung jeweils 3,45 MW)**

auf den Grundstücken:

WKA	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Osterburg	14	9/2
2	Osterburg	14	9/2
3	Erxleben	6	3/1

(Anlage gemäß Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

Das Vorhaben wurde zum 10.05.2017 öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen erfolgte in der Zeit vom 18.05.2017 bis 19.06.2017.

Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der **Erörterungstermin am 16. August 2017** stattfindet.

Beginn der Erörterung: 10:00 Uhr
Ort der Erörterung: Hansestadt Osterburg
Stadtverwaltung
Ernst-Thälmann-Str. 10
39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Bei Bedarf wird in dieser Veranstaltung ein Termin für die Fortführung des Erörterungstermins festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Stendal, 10.07.2017

Carsten Wulfänger



Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 13 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit § 16 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz – EigBG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes v. 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) hat die Regionalversammlung in der Sitzung am 28.06.2017 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Erfolgsplan in den	
Erträgen auf	773.800,00 €
Aufwendungen auf	785.800,00 €
2. im Vermögensplan in der	
Einnahme auf	15.000,00 €
Ausgabe auf	15.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Im Vermögensplan werden keine Kredite für Investitionen festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag des Kassenkredites, der im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird auf 150.520,00 EURO festgesetzt.

§ 5

- (1) Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2017 beträgt 459.000,00 EURO. Es entfallen auf die Verbandsmitglieder

Gebietskörperschaft	Anteil Umlage 2017 in EURO
Altmarkkreis Salzwedel	201.810,00 €
Landkreis Stendal	257.190,00 €
Summe:	459.000,00 €

- (2) Auf die Verbandsumlage ist vierteljährlich im Voraus ein Abschlag in Höhe von 25 % zu zahlen, spätestens bis zum 4. Werktag eines jeden Quartals.

Salzwedel, den 28.06.2017

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark



Carsten Wulfänger
Vorsitzender



Siegel

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan 2017 wurde am 28.06.2017 durch die Regionalversammlung in der 72. Sitzung beschlossen.

Der Wirtschaftsplan enthält keinen genehmigungspflichtigen Bestandteil. Der Wirtschaftsplan 2017 wurde durch das Landesverwaltungsamt Halle, Referat Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen am 07.07.2017 genehmigt.

Der Wirtschaftsplan 2017 liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeverordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 03.08.2017 bis 01.09.2017 zur Einsichtnahme in den Räumen der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, Ackerstr. 13 (Speicher), in Salzwedel - während der Sprechzeiten öffentlich aus.



Carsten Wulfänger
Vorsitzender



Siegel

Hansestadt Stendal
Planungsamt

25.07.2017

Bekanntmachung

Ergänzendes Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den geplanten Neubau der 380-kV Leitung UW Stendal/West bis Wolmirstedt im Landkreis Stendal, in den Gemarkungen Insel, Groß Schwarzlosen, Lüderitz, Stegelitz, Schernebeck, Mahlpfuhl, Uchtdorf sowie im Landkreis Börde, in den Gemarkungen Burgstall, Sandbeindorf, Cröchern, Colbitz, Mose und Farsleben

Im Anhörungsverfahren des laufenden Planfeststellungsverfahrens für das o. g. Bauvorhaben hat die Vorhabenträgerin, die 50Hertz Transmission GmbH, mehrere Hinweise und Forderungen erhalten, die es erforderlich machten die Planunterlagen zu ändern.

Diese Planänderungen beziehen sich im Wesentlichen auf die umweltfachlichen Planungen und dabei insbesondere auf den Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP). Schwerpunkt sind dabei die Änderung der Kompensationsmaßnahmen K1 und K2, redaktionelle Korrekturen/Ergänzungen bei der Bestandserfassung und -bewertung sowie bei der Herleitung des Kompensationsbedarfes.

Aus vorgenannten Gründen ist es erforderlich ein ergänzendes Anhörungsverfahren gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 73 Abs. 8 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durchzuführen.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Bauvorhaben einschließlich der trassennahen und trassenfernen landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den o. g. Gemarkungen beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 03.08.2017 bis einschließlich zum 04.09.2017

während der Dienststunden

Montag bis Mittwoch:	8:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag:	8:00 bis 18:00 Uhr
Freitag:	8:00 bis 13:00 Uhr

im Planungsamt der Hansestadt Stendal, Moltkestraße 34-36, Zimmer 203, 39576 Hansestadt Stendal zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Ab dem ersten Tag der Auslegung werden die zur Einsicht auszulegenden geänderten Planunterlagen zusätzlich auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes unter der Adresse

<https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/wirtschaft-verkehr/planfeststellung/planunterlagen/Energieanlagen>

veröffentlicht.

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 27a VwVfG).

Die Planänderung umfasst insbesondere folgende Punkte:

Ergänzen der artenschutzrechtlichen Bearbeitung der vom Vorhaben betroffenen artenschutzrechtlichen Maßnahmen der A14 Nordverlängerung, im Bereich der VKE 1.5 zwischen den Anschlussstellen Lüderitz und Uenglingen. Dies betrifft das Spannungsfeld zwischen Mast 12 und Mast 13.

Überarbeitung der Forderung nach Ersatzhorsten für Rot- und Schwarzmilane, da Milane Abstand zur Leitung halten – keine aktuellen Vorkommen von Milanen im Umfeld der Leitung.

Berücksichtigung zweier zusätzlicher Flächennaturdenkmale (FND „Möhrings Grund“ und FND „Laubgehölz an der Buschmühle“).

Änderung der Eingriffsbilanzierung gemäß Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt.

Gegenüberstellung von Neuversiegelung und Entsiegelung durch Aufnahme des Rückbaus der 220-kV-Leitung ins Verfahren.

Herstellen der Nachvollziehbarkeit der Forstbilanzierung durch Aufnahme der Aufhebung der Aufwuchsbeschränkung in den Forsten der rückzubauenden 220-kV-Leitung.

Aufnahme von Erstaufforstungsmaßnahmen für den Verlust von Waldflächen.

Aufheben der abgelehnten Maßnahmen K1 „Auwaldentwicklung in der Elbeniederung östlich von Jerichow“ und K2 „Auwaldentwicklung in der Elbeniederung südlich von Kehnert“.

Ersetzen durch die neuen Maßnahmen K1 – Ökokonto Calvörde, K2 – Pflege- und Entwicklungsplan Untere Havelniederung und K3 – Erstaufforstungen.

Folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen wurden vorgelegt:

- Allgemeinverständliche Zusammenfassung / UVP-Bericht (§ 16 UVPG)
- Umweltverträglichkeitsstudie
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Natura 2000 – Verträglichkeitsprüfungen
- FFH-Gebiet und SPA „Mahlpfuhler Fenn“ (DE 3536-301)
- FFH-Gebiet „Tanger – Mittel- und Unterlauf“ (DE 3536-302)
- Wald- und Hagpläne (Gehölzeinschlag)

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Nennung der entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen in dieser Bekanntmachung das Fehlen der Erwähnung in früheren Bekanntmachungen, das vorstehend genannte Bauvorhaben betreffend, geheilt wird.

Neben den geänderten Unterlagen werden die gesamten Planunterlagen der Öffentlichkeit erneut zugänglich gemacht. Die geänderten Unterlagen werden als solche erkennbar mit jeweiliger Änderungsübersicht zu den einzelnen Änderungen ausgelegt.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **18.09.2017** bei der Anhörungsbehörde, dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) oder bei der Hansestadt Stendal, Verwaltungsgebäude Moltkestr. 34-36, Zimmer 203, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Betroffene, die bereits eine Einwendung im Hauptanhörungsverfahren eingereicht haben, hier erfolgte die Auslegung am 04.03.2015 bis zum 07.04.2015, können nur dann im ergänzenden Anhörungsverfahren eine Einwendung erheben, wenn ihre Belange erstmals oder stärker als bisher betroffen sind (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 73 Abs. 8 VwVfG).

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vielfältiger gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 17 Abs. 1 und 2 sowie § 72 Abs. 2 VwVfG).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung von der Auslegung des Plans der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehene Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen).

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 43a Nr. 2 und 3 EnWG)

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitige Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 17 VwVfG).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

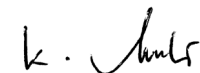
Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen aus dem Anhörungsverfahren sowie aus dem ergänzenden Anhörungsverfahren wird nach Abschluss durch die Planfeststellungsbehörde entschieden.
Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Anbaubeschränkung / Veränderungssperre
Vom Beginn der Auslegung der geänderten Pläne treten für diese Flächen die Anbaubeschränkungen und die Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 EnWG in Kraft. An den von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Flächen steht dem Träger des Vorhabens gemäß § 44a Abs. 3 EnWG ein Vorkaufsrecht zu.
8. Umweltverträglichkeitsprüfung
Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
– dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt ist,
– dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
– dass zu den entscheidungserheblichen Unterlagen i.S.v. § 16 UVPG u.a. der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP), die allgemeinverständliche Zusammenfassung nach dem UVPG, die FFH-Verträglichkeitsprüfungen und die FFH-Ausnahmepflichtprüfung, der artenschutzrechtliche Fachbeitrag, die Schalltechnische Untersuchung, die Luftschadstofftechnische Untersuchung, die Wassertechnische Untersuchung, das Gutachten zur EU-Wasserrahmenrichtlinie sowie weitere naturschutzfachliche Gutachten und Untersuchungen gehören,
– dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
– dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 und § 19 UVPG ist.

Hansestadt Stendal, 25.07.2017



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Hansestadt Stendal
Amt für Technische Dienste

Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Stendal

Aufforderung zur Sicherung von Grabmalen auf dem kommunalen Friedhof in Stendal

Die Nutzungsberechtigten der nachfolgend aufgeführten Grabstätten werden aufgefordert, die auf den Grabstellen stehenden Grabmale bis zum **31.08.2017** in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen.

Friedhofsteil	Abteilung	Grabstätte
1	000	1489
1	000	1798
1	000	1933-1934
1	000	64
1	HE	114
1	000	377
2	000	399-400
2	000	1509
2	000	2032-33
2	000	77
2	000	342-43
2	000	1475-76
2	000	707a
2	000	723
2	000	1092
2	000	351
2	000	563-64-65
2	000	259
2	000	1157-58
2	000	326
2	000	2025-2026
2	000	1391

3	000	1099
3	000	979a
3	000	50
3	000	2319-2320
3	000	2919

Begründung:

Gemäß § 29 Abs. 1 S. 1 der Friedhofssatzung der Hansestadt Stendal vom 12.07.2016 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 03.08.2016) sind Grabmale und sonstige Grabausstattungen dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Personen gemäß § 29 Abs. 2 S. 1 verpflichtet, unverzüglich geeignete Sicherungsmaßnahmen einzuleiten. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist beseitigt, ist die Hansestadt Stendal (Tel. 03931 / 65-1580) gemäß § 29 Abs. 3 S. 1 der Friedhofssatzung berechtigt, die Standsicherheit im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der verantwortlichen Person wieder herzustellen oder das Grabmal, die bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen.

Für die oben aufgeführten Grabstätten ist die verantwortliche Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln. Deshalb erfolgt die Aufforderung zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit gemäß § 29 Abs. 3 S. 3 der Friedhofssatzung durch öffentliche Bekanntmachung. Zudem wurde ein entsprechender Hinweis auf der Grabstätte angebracht. Sofern bis zum 31.08.2017 die fachgerechte Wiederherstellung der Standsicherheit der Grabmale auf den oben aufgeführten Grabstätten nicht vorgenommen und nachgewiesen wird, erfolgt die Entfernung der Grabmale auf Kosten des Nutzungsberechtigten. Die Hansestadt Stendal ist gemäß § 29 Abs. 3 S. 2 der Friedhofssatzung nicht verpflichtet, die von den Grabstätten entfernten Grabmale aufzubewahren.

Hansestadt Stendal, den 20.07.2017



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.1 BauGB für die Aufstellung des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Wohngebiet Lüderitz „Am Wasserwerk“ in der Ortschaft Lüderitz

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte hat in seiner Sitzung am 21.06.2017 die Aufstellung des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes –Wohngebiet Lüderitz „Am Wasserwerk“ gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 8 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen.

Planungsziel ist die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes gemäß § 4 BauNVO sowie eines Mischgebietes gem. § 6 BauNVO.

Das Plangebiet umfasst in der Gemarkung Groß Schwarzlosen die Flurstücke 36/14 und 142/36 in der Flur 3.

Um die allgemeinen Ziele und Zwecke der Aufstellung darzulegen, erfolgt gemäß § 3 Abs.1 BauGB eine öffentliche Auslegung des Vorentwurfs zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom

07.08.2017 bis 18.08.2017

im Rathaus der Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5, Zimmer 20 während folgender Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht:

Montag	09.00 – 12.00 Uhr	und	13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr	und	13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 – 12.00 Uhr	und	13.00 – 15.00 Uhr
Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr	und	13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr		

Den Bürgern wird damit gemäß § 3 Abs.1 BauGB die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Tangerhütte, 02.08.2017



A. Brohm
Bürgermeister

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Tangerhütte, den 02.08.2017

Bekanntmachung

Ergänzendes Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den geplanten Neubau der 380-kV Leitung UW Stendal / West bis Wolmirstedt im Landkreis Stendal, in den Gemarkungen Insel, Groß Schwarzlosen, Lüderitz, Stegelitz, Schernebeck, Mahlpfuhl, Uchtdorf sowie im Landkreis Börde, in den Gemarkungen Burgstall, Sandbeiendorf, Cröchern, Colbitz, Mose und Farsleben

im Anhörungsverfahren des laufenden Planfeststellungsverfahrens für das o. g. Bauvorhaben hat die Vorhabenträgerin, die 50Hertz Transmission GmbH, mehrere Hinweise und Forderungen erhalten, die es erforderlich machten die Planunterlagen zu ändern.

Diese Planänderungen beziehen sich im Wesentlichen auf die umweltfachlichen Planungen und dabei insbesondere auf den Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP). Schwerpunkt sind dabei die Änderung der Kompensationsmaßnahmen K1 und K2, redaktionelle Korrekturen/Ergänzungen bei der Bestandserfassung und -bewertung sowie bei der Herleitung des Kompensationsbedarfes.

Aus vorgenannten Gründen ist es erforderlich ein ergänzendes Anhörungsverfahren gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 73 Abs. 8 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durchzuführen.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Bauvorhaben einschließlich der trassennahen und trassenfernen landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den o. g. Gemarkungen beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom **03.08.2017** bis einschließlich zum **04.09.2017**

während der Dienststunden

	vormittags	nachmittags
Montag	09:00 – 12:00 Uhr	13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr	13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 – 12:00 Uhr	13:00 – 15:00 Uhr
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr	13:00 – 16:00 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr	

In der Stadtverwaltung der Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5, in 39517 Tangerhütte, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Ab dem ersten Tag der Auslegung werden die zur Einsicht auszulegenden geänderten Planunterlagen zusätzlich auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes unter der Adresse

<https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/wirtschaft-verkehr/planfeststellung/planunterlagen/Energieanlagen>

veröffentlicht.

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 27a VwVfG).

Die Planänderung umfasst insbesondere folgende Punkte:

- Ergänzen der artenschutzrechtlichen Bearbeitung der vom Vorhaben betroffenen artenschutz-rechtlichen Maßnahmen der A14 Nordverlängerung, im Bereich der VKE 1.5 zwischen den Anschlussstellen Lüderitz und Uenglingen. Dies betrifft das Spannungsfeld zwischen Mast 12 und Mast 13.
- Überarbeitung der Forderung nach Ersatzhorsten für Rot- und Schwarzmilane, da Milane Abstand zur Leitung halten – keine aktuellen Vorkommen von Milanen im Umfeld der Leitung.
- Berücksichtigung zweier zusätzlicher Flächennaturdenkmale (FND „Möhrlings Grund“ und FND „Laubgehölz an der Buschmühle“).
- Änderung der Eingriffsbilanzierung gemäß Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt.
- Gegenüberstellung von Neuversiegelung und Entsiegelung durch Aufnahme des Rückbaus der 220-kV-Leitung ins Verfahren.
- Herstellen der Nachvollziehbarkeit der Forstbilanzierung durch Aufnahme der Aufhebung der Aufwuchsbeschränkung in den Forsten der rückzubauenden 220-kV-Leitung.
- Aufnahme von Erstaufforstungsmaßnahmen für den Verlust von Waldflächen.
- Aufheben der abgelehnten Maßnahmen K1 „Auwaldentwicklung in der Elbeniederung östlich von Jerichow“ und K2 „Auwaldentwicklung in der Elbeniederung südlich von Kehnert“.
- Ersetzen durch die neuen Maßnahmen K1 – Ökokonto Calvörde, K2 – Pflege- und Entwicklungsplan Untere Havelniederung und K3 – Erstaufforstungen.

Folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen wurden vorgelegt:

- Allgemeinverständliche Zusammenfassung / UVP-Bericht (§ 16 UVPG)
- Umweltverträglichkeitsstudie
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Natura 2000 – Verträglichkeitsprüfungen
- FFH-Gebiet und SPA „Mahlpfuhler Fenn“ (DE 3536-301)
- FFH-Gebiet „Tanger – Mittel- und Unterlauf“ (DE 3536-302)
- Wald- und Hagpläne (Gehölzeinschlag)

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Nennung der entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen in dieser Bekanntmachung das Fehlen der Erwähnung in früheren Bekanntmachungen, das vorstehend genannte Bauvorhaben betreffend, geheilt wird.

Neben den geänderten Unterlagen werden die gesamten Planunterlagen der Öffentlichkeit erneut zugänglich gemacht. Die geänderten Unterlagen werden als solche erkennbar mit jeweiliger Änderungsübersicht zu den einzelnen Änderungen ausgelegt.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 18.09.2017 bei der Anhörungsbehörde, dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) oder bei der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Betroffene, die bereits eine Einwendung im Hauptanhörungsverfahren eingereicht haben, hier erfolgte die Auslegung am 04.03.2015 bis zum 07.04.2015, können nur dann im ergänzenden Anhörungsverfahren eine Einwendung erheben, wenn ihre Belange erstmals oder stärker als bisher betroffen sind (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 73 Abs. 8 VwVfG).

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 17 Abs. 1 und 2 sowie § 72 Abs. 2 VwVfG).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung von der Auslegung des Plans der
 - a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzvereinigungen
 - b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen).
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 43a Nr. 2 und 3 EnWG)

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitige Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 17 VwVfG).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen aus dem Anhörungsverfahren sowie aus dem ergänzenden Anhörungsverfahren wird nach Abschluss durch die Planfeststellungsbehörde entschieden.

Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Anbaubeschränkung / Veränderungssperre

Vom Beginn der Auslegung der geänderten Pläne treten für diese Flächen die Anbaubeschränkungen und die Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 EnWG in Kraft. An den von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Flächen steht dem Träger des Vorhabens gemäß § 44a Abs. 3 EnWG ein Vorkaufsrecht zu.

8. Umweltverträglichkeitsprüfung

Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,

- dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt ist,
- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
- dass zu den entscheidungserheblichen Unterlagen i.S.v. § 16 UVPG u.a. der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP), die allgemeinverständliche Zusammenfassung nach dem UVPG, die FFH-Verträglichkeitsprüfungen und die FFH-Ausnahmeprüfung, der artenschutzrechtliche Fachbeitrag, die Schalltechnische Untersuchung, die Luftschadstofftechnische Untersuchung, die Wassertechnische Untersuchung, das Gutachten zur EU-Wasserrahmenrichtlinie sowie weitere naturschutzfachliche Gutachten und Untersuchungen gehören,
- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 und § 19 UVPG ist.



A. Brohm
Bürgermeister

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte Außenstelle Wanzleben**
39164 Wanzleben

Wanzleben, 11.07.2017

AZ.:33.2-611B5.01-27BK7004

Flurbereinungsverfahren nach § 87 ff Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) „Flurbereinigung Dolle BAB A14“ im Landkreis Börde Verf.-Nr.: 611-27BK7004

– Öffentliche Bekanntmachung – Vorläufige Anordnung

Gemäß § 88 Nr. 3 i.V.m. § 36 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert, ergeht folgende vorläufige Anordnung.

1. Besitzregelung

Zur Bereitstellung von Flächen für den Neubau der Bundesautobahn (BAB) 14 Magdeburg-Wittenberge-Schwerin, Verkehrseinheit (VKE) 1.3S / 1.3N - von der AS Colbitz bis zur Dolle / L29 wird auf Antrag des Unternehmensträgers zugunsten der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (LSBB), Regionalbereich Süd folgendes angeordnet:

- 1.1 Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zum
01.10.2017

der Besitz und die Nutzung der in der Anlage 1 und 2 aufgeführten Flurstücke/ Grundstücksflächen entzogen. Die vom Besitzentzug betroffenen Flächen sind in den Karten, Anlage 3 und 4, dargestellt.

- 1.2 Die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch die LSBB, Regionalbereich Süd wird ab dem
01.10.2017

für den o.g. Zweck in den Besitz der nach Nr. 1.1 entzogenen Flächen eingewiesen.

- 1.3 Das Ende dieses Besitz- und Nutzungsentzuges wird in einem gesonderten Bescheid bekanntgegeben.

Die von dieser vorläufigen Anordnung betroffenen Flurstücke/ Grundstücksflächen und deren Lage sind in der Örtlichkeit abgesteckt und erkennbar, auf Wunsch werden die Flächen nochmals angezeigt.

2. Festsetzung der Entschädigung für wesentliche Grundstücksbestandteile, Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen, An- und Durchschneidungsschäden und Zahlungsansprüche

Die Entschädigung wird im Flurbereinigungsplan geregelt. Zum Ausgleich von Härten kann auf Antrag eine Entschädigung auch vor Erlass des Flurbereinigungsplans durch die Flurbereinigungsbehörde festgesetzt werden.

Die Entschädigung kann in Form von Ersatzflächen und / oder in Geld nach § 88 Nr. 3 FlurbG festgesetzt werden. Entschädigungsansprüche in Geld entstehen nur insoweit, als die entstandenen Nachteile nicht durch die Bereitstellung von Ersatzflächen ausgeglichen werden.

Entschädigungsart und Entschädigungshöhe, für die Nachteile, die den Beteiligten infolge dieser vorläufigen Anordnung entstanden sind, werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Eine Entschädigungsfestsetzung für An- und Durchschneidungsschäden erfolgt nur auf Antrag.

Begründung:

Das Landesverwaltungsamt in Halle (Saale) hat mit Beschluss vom 06.06.2012 das Flurbereinungsverfahren „Flurbereinigung Dolle BAB A14“ Verfahrensnummer:

27BK7004 Landkreisen Börde angeordnet.

Bei dem o.g. Flurbereinigungsverfahren handelt es sich um ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG mit dem Ziel, den durch den planfestgestellten Neubau der BAB 14 – Nordverlängerung drohenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Grundstückseigentümern zu verteilen und die durch das Straßenbauvorhaben für die allgemeine Landeskultur drohenden Nachteile zu vermeiden.

Die LSBB, Regionalbereich Süd hat mit Schreiben vom 27.03.2017 für die VKE 1.3S und mit Schreiben vom 13.04.2017 für die VKE 1.3N beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben den Erlass einer vorläufigen Anordnung nach § 88 Nr. 3 FlurbG i. V. m. § 36 FlurbG beantragt.

Die Einweisung in den Besitz erfolgt zum **01.10.2017**.

Der Plan für den Neubau der VKE 1.3 von der B 189 nördlich Colbitz bis Dolle / L29 Dolle einschließlich Streckenabschnitt 1.2N wurde vom Landesverwaltungsamt mit Beschluss vom 30.12.2012 und dem Änderungsbeschluss vom 21.1.2016 festgestellt. Beide Planfeststellungsbeschlüsse sind bestandskräftig. Diese Bestandskraft ermöglicht jedoch noch nicht das Recht zum Bau der VKE 1.3/1.2N, weil dem die Verfügung Nr. A III (Aufschiebende Bedingung) des Planfeststellungsbeschlusses vom 20.12.2012 in der durch den Änderungsbeschluss vom 21.1.2016 ergänzten Fassung entgegensteht. Der 2. Planänderungsbeschluss vom 12.5.2016 AZ: 308.3.2-31027 ÄF 6.16 hebt die aufschiebende Bedingung der Verklammerung mit der VKE 1.4 für den Streckenabschnitt zwischen den Anschlussstellen Colbitz und Dolle/Burgstall auf. Dieser ist seit dem 21.7.2016 bestandskräftig.

Der Plan der BAB 14 VKE 1.4 Dolle/L29 bis AS Lüderitz (L30) AZ: 308.3.3-31027 – F 14.09 vom 29.06.2012 und dem Änderungs- und Feststellungsbescheid vom 10.02.2016 ist mit Beschluss zum Vergleich mit dem BUND vom 13.12.2016 bestandskräftig.

Somit kann der bisher ausgeklammerte Teil der VKE 1.3 N zur Herstellung eines weiteren verkehrswirksamen Abschnittes mit der VKE 1.4 und der damit notwendigen Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen in Anspruch genommen werden.

Die Voraussetzungen für den Erlass einer vorläufigen Anordnung liegen vor.

Dem Antrag ist gemäß § 88 Nr. 3 i.V.m. § 36 FlurbG stattzugeben.

Es ist aus dringenden Gründen erforderlich, eine Regelung über die Nutzungs- und Besitzverhältnisse zu treffen. Dringende Gründe liegen vor, wenn die angeordnete Maßnahme nicht bis zur Ausführung durch den Flurbereinigungsplan aufgeschoben werden kann.

Die LSBB, Regionalbereich Süd beabsichtigt, die Ausführungen der VKE 1.3S/1.3N in diesem Jahr zu beginnen. Es sollen ACEF-Maßnahmen umgesetzt werden.

Grundlage für die Realisierung von Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen sind die Naturschutzgesetze. Diese fordern den durch die geplante Baumaßnahme verursachten Eingriff in Natur und Landschaft durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen. Diese sogenannten CEF-Maßnahmen dienen der Aufwertung bzw. Erweiterung der lebendräume von betroffenen Populationen, welche unter den Artenschutz fallen. Diese speziellen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen eine Vegetationsperiode vor Baufeldräumung bereits umgesetzt werden, damit diese zu Baubeginn ihre volle Funktionsfähigkeit erreicht haben. Aus diesem Grund muss zwingend in diesem Jahr die Ausführung begonnen werden.

Die Ausführungen der VKE 1.3S / 1.3N sollen in diesem Jahr mit den Bau bestimmenden ACEF-Maßnahmen beginnen. Daran anschließen sollen sich archäologische Untersuchungen im ersten Suchabschnitt, Baumfällungen, Munitionssuche in ausgewählten Bereichen und vorbereitende Tätigkeiten zur Baufeldfreimachung mit Leitungsverlegungsarbeiten.

Infolgedessen ist eine Zuweisung der in Anspruch zunehmenden Grundstücksflächen zum 01.10.2017 dringend erforderlich. Ansonsten ist der Bau der gesamten Strecke im Verfahrensgebiet gefährdet. Angesichts der dringenden Erforderlichkeit dieses Bauvorhabens ist eine Verzögerung nicht zu vertreten.

Dem stehen die Interessen der bisherigen Besitzer bzw. Nutzer nicht entgegen, da die Beteiligten für die durch diese vorläufige Anordnung entstehenden Nachteile entschädigt werden. Die Festsetzung der Entschädigungen (nach Nr. 2) bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

Ebenfalls stehen die Interessen der Eigentümer dem nicht entgegen, da durch diese vorläufige Anordnung die Wirksamkeit von bestehenden Pachtverträgen unberührt bleibt und die Eigentümer weiterhin Anspruch auf Pachtzinszahlung haben.

3. Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs.2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird hiermit im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung der vorläufigen Anordnung angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

Begründung:

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung sind nach § 80 Abs. 2 Nr.4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegeben. Das Gesamtbauvorhaben der BAB 14 ist mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes (5. FstrAbÄndG) vom 04.10.2004 im Bedarfsplan für die Bundesstraßen als laufendes und fest disponiertes Vorhaben mit besonderem naturschutzfachlichen Planungsauftrag in den vordringlichen Bedarf eingestuft.

Mit dem Neubau der BAB 14 zwischen den Oberzentren Magdeburg und Schwerin wird eine überregionale Fernstraßenverbindung zwischen den mitteldeutschen Wirtschaftsräumen und den Ost- und Nordseehäfen sowie weiteren europäischen Zielen in Skandinavien, Großbritannien, Tschechien und Ungarn hergestellt.

Der Abschnitt - VKE 1.3S /1.3N - der BAB 14 zwischen der AS Colbitz (K 1174n) und der AS Dolle und der L 29 stellt eine eigenständige, verkehrswirksame östliche Umfahrung der Ortslage Dolle dar und führt nach seiner Fertigstellung zu einer nachhaltigen Entlastung der Ortsdurchfahrt Dolle vom überregionalen Durchgangsverkehr der B 189. Mit der Entlastung des nachgeordneten Straßennetzes wird zudem die Belastung der Anlieger an der bestehenden Ortsdurchfahrt B 189 durch Lärmbelästigung, Erschütterungen und Schadstoffmissionen deutlich verringert.

Am Neubau der BAB 14 besteht somit ein besonderes öffentliches Interesse.

Um den Beginn des Bauvorhabens BAB 14, VKE 1.3S/1.3N unverzüglich gewährleisten zu können, muss der Entzug des Besitzes und der Nutzung sofort vorgenommen werden.

4. Auflagen für den Unternehmensträger

Die Zuweisung, der in den Besitzregelungskarten aufgeführten Flächen, wird nach § 88 Nr. 3 Satz 2 FlurbG mit folgenden Auflagen verbunden:

- 4.1. Die durch diese Anordnung der LSBB, Regionalbereich Süd zugewiesenen Flächen sind durch die LSBB in der Örtlichkeit durch Markierungspfähle kenntlich abzustecken.
- 4.2. Während der Bauzeit sind sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.
- 4.3. Die LSBB, Regionalbereich Süd hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch seine Maßnahmen nicht unterbrochen wird. Hierzu hat die LSBB, Regionalbereich Süd die vorhandenen Wege in befahrbarem Zustand und für den landwirtschaftlichen Verkehr offen zu halten und gegebenenfalls neue Zu- und Abfahrten zu schaffen.
- 4.4. Die dem bisherigen Nutzer verbleibenden Teilflächen sind, soweit dies erforderlich ist, neu einzuzäunen.
- 4.5. Überflüssige Behinderungen und Beeinträchtigungen der Bewirtschaftung der verbleibenden Teilflächen sind zu unterlassen.
- 4.6. Die ordnungsgemäße Be- und Entwässerung auf den zugewiesenen Flächen ist durch die LSBB, Regionalbereich Süd sicherzustellen, so dass die Nachbarflächen nicht beeinträchtigt werden.
- 4.7. Die der LSBB, Regionalbereich Süd nur vorübergehend zugewiesenen Flächen, die zur Aufstellung von Baustelleneinrichtungen und zur Ablagerung von Baumaterial benutzt werden, sind vor der Rückgabe zu rekultivieren bzw. wiederherzustellen.

5. Hinweise

Durch diese vorläufige Anordnung werden keine eigentumsrelevanten Entscheidungen getroffen. Bestehende Pachtverhältnisse werden durch diese Anordnung nicht berührt. Die notwendigen eigentumsrechtlichen Regelungen erfolgen später im Flurbereinigungsplan.

In diesem Zusammenhang wird auf den Unterschied zwischen Eigentum und Besitz hingewiesen. Eigentümer eines Grundstückes ist derjenige, der im Grundbuch eingetragen ist bzw. dessen Erben. Der Eigentümer ist Inhaber der vollen Verfügungsgewalt über das Grundstück. Der Besitzer ist derjenige, dem der Eigentümer durch einen Vertrag (z.B. Pachtvertrag) gestattet hat, das Grundstück zu nutzen und zu bewirtschaften.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung ist die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung anzuordnen. Ein Widerspruch gegen diese vorläufige Anordnung hat somit keine aufschiebende Wirkung.

6. Auslegung

Diese vorläufige Anordnung mit

- Anlage 1 - Flurstücksverzeichnis zum Flächenentzug VKE 1.3S
- Anlage 2 - Flurstücksverzeichnis zum Flächenentzug VKE 1.3N
- Anlage 3 - Besitzregelungskarte VKE 1.3S
- Anlage 4 - Besitzregelungskarte VKE 1.3N
- Anlage 5 - Besitzregelungskarte Übersicht

liegt in den folgenden Gemeinden zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus:

- im Hauptsitz der Verbandsgemeinde Elbe-Heide, 39326 Rogätz, Magdeburger Str. 40,
- in der Außenstelle der Verbandsgemeinde Elbe-Heide, 39326 Colbitz, August-Bebel-Straße 2,
- im Verwaltungsgebäude der Stadt Tangerhütte, 39517 Tangerhütte, Bismarkstraße 5,
- im Verwaltungsgebäude der Hansestadt Gardelegen, 39638 Gardelegen, R.-Breit-scheid-Straße 3,

Darüber hinaus kann dieser Änderungsanordnung auch in der Außenstelle des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, 39164 Wanzleben, Ritterstraße 17-19, während der Dienststunden eingesehen werden.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17 - 19, 39164 Wanzleben erhoben werden.

Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte eingegangen ist.

Der Widerspruch kann auch beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) eingelegt werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag

gez. Christa Lüddecke

Anlagen:

- Anlage 1 - Flurstücksverzeichnis zum Flächenentzug VKE 1.3S
- Anlage 2 - Flurstücksverzeichnis zum Flächenentzug VKE 1.3N
- Anlage 3 - Besitzregelungskarte VKE 1.3S
- Anlage 4 - Besitzregelungskarte VKE 1.3N
- Anlage 5 - Besitzregelungskarte Übersicht

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal
Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31